

Fahrradähnliche Spielzeuge oder Fahrzeuge?

Teil I
Sicherheit, Unterschied Spielzeug/Fahrzeug,
Schutzausrüstung

Steffan Kerbl
ÖAMTC
Technik, Test und Sicherheit



Wovon reden wir?



E-Kick-scooter konstruktive Schwachstellen



Die Bedeutung des Raddurchmessers

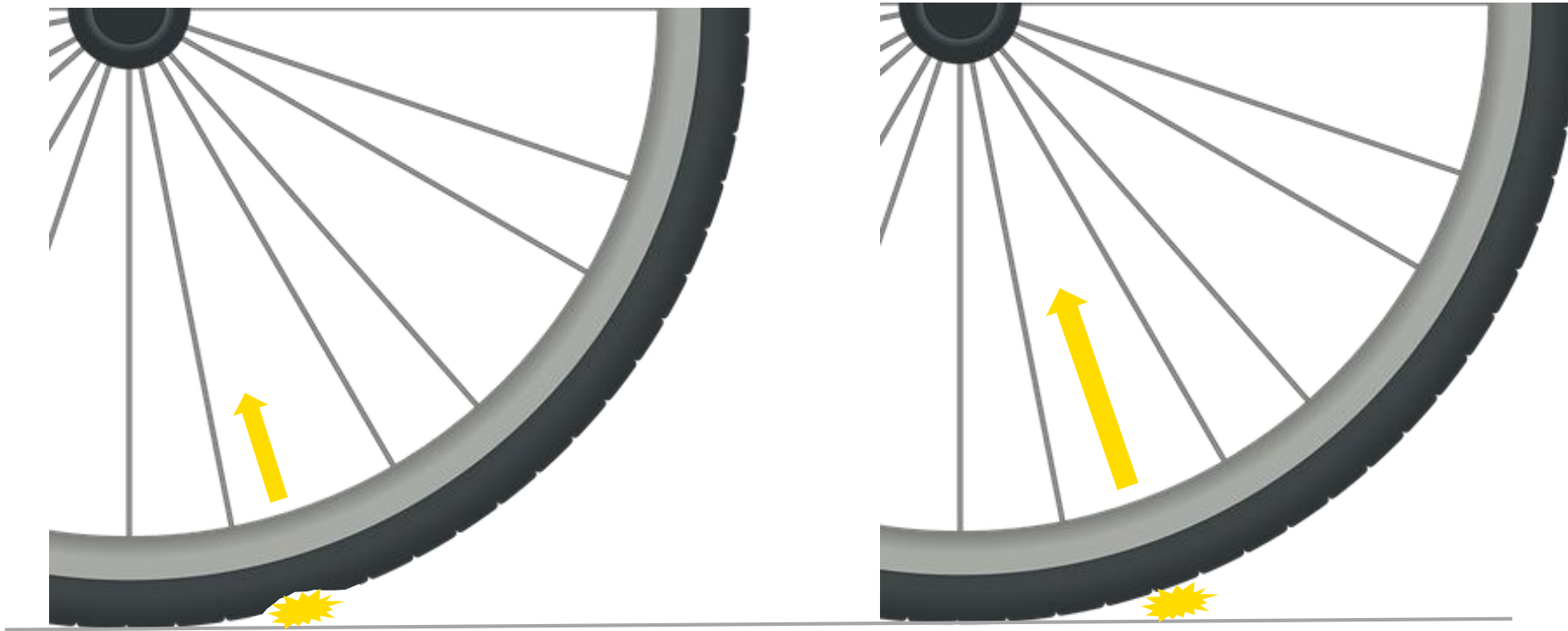
Ein Rad mit großem Raddurchmesser überbrückt Unebenheiten besser!

Man kann sich das gut als Rampe vorstellen,
je größer das Rad, desto flacher die „virtuelle“ Rampe!
Für Mathefans: Der Bremsimpuls
nimmt mit dem Sinus des Steigungswinkels zu



Die Bedeutung des Reifens

Ein luftgefüllter Reifen kann Stöße besser dämpfen und kleine Hindernisse kompensieren !



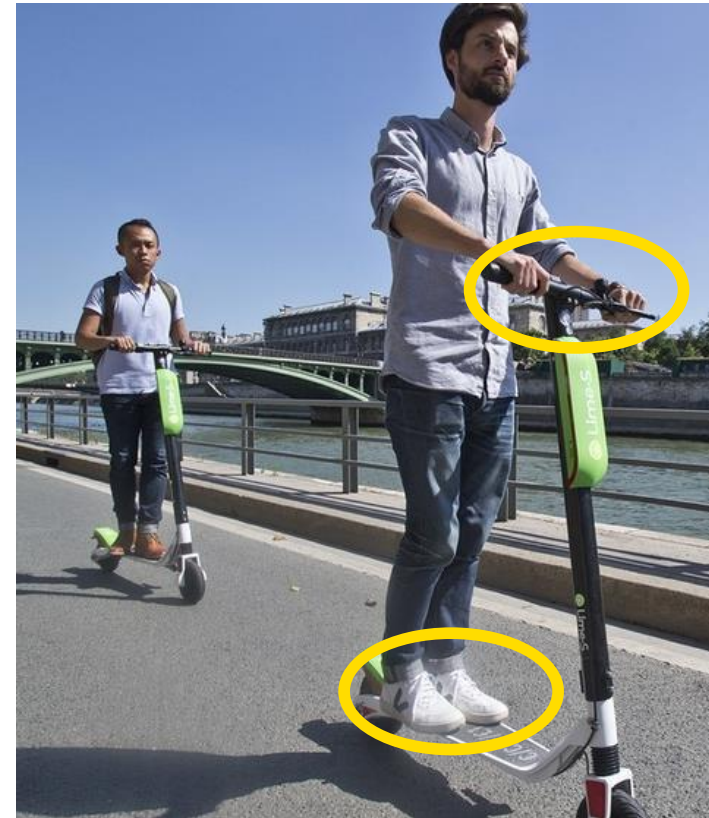
Die Verbindung Mensch Maschine

Die Lenkkräfte lassen sich mit einem breitem Lenker leichter kontrollieren!



Die Verbindung Mensch Maschine

Ein systematischer Nachteil: Nur zwei Kontaktstellen zum Fahrzeug !



Die Verbindung Mensch Maschine

Ein weiterer Nachteil: Hoher Körperschwerpunkt – kurzer Radstand!



Die Verbindung Mensch Maschine

Ein Mountainbike schneidet hier aber nicht besser ab!



Zumutbare Sicherheitsausrüstung

Ein Fahrradhelm!



Fingerlose Handschuhe!
(zu viel verlangt?)



unzumutbare „Ausrüstung“

Bei E-Kick - Scootern sollte nur auf Flip Flops verzichtet werden,
Sie gehen leicht verloren, da sie fast keine „Antriebskraft“ vom Fuß übertragen!



Spielzeug / Sportgerät / Verkehrsmittel

Ein Verkehrsmittel



Ein Spielzeug

Ein Sportgerät



Ein Verkehrsmittel und dessen Einsatz im öffentlichen Raum muss durch Regeln definiert werden, technisch betrachtet gibt es keine Möglichkeit zur Grenzziehung!

ÖAMTC Test von E-Kick Scootern

Der ÖAMTC hat gemeinsam mit dem ADAC in einem Test, die hochwertigeren Elektroscooter untersucht. Die Ergebnisse der in Deutschland zulassungsfähigen Roller zeigen:

Bei entsprechender Sorgfalt der Hersteller sind gute sichere Fahrzeuge durchaus realisierbar. Die Produkte liegen dann preislich aber auf dem Niveau von Elektrofahrrädern.

Das Testergebnis steht ab Auf der website des ÖAMTC zur Verfügung
<https://www.oeamtc.at/thema/tests/>



Fahrradähnliche Spielzeuge oder Fahrzeuge?

Teil II

Rechtliche Kategorien,
erlaubte und verbotene Verkehrsflächen
und Verhaltensregeln

Mag. Tanja Berthold
ÖAMTC
Rechtsdienste



Vorwiegend zur außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge

- § 2 Abs 1 Z 19 StVO
- „*Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, **ausgenommen** Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, **vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm)** sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte;*“
- keine Fahrzeuge, man ist daher nicht Fahrzeuglenker
- E-Kleintretroller
- aber auch Kleintretroller

Vorwiegend zur außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge

Alterslimit

- seit 1. April 2019 Kinder ab 8 Jahren alleine, wenn es sich um Geräte handelt, die ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden; ansonsten ab 12 Jahren bzw. 9 oder 10 Jahren als Inhaber eines Radfahrausweises
- jüngere Kinder nur in Begleitung einer zumindest 16-jährigen Person;
- in Spiel- und Wohnstraßen, die für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt sind, ist Kindern die Benutzung ohne Begleitung erlaubt.

Vorwiegend zur außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge

Benutzbare Verkehrsflächen

- Gehsteig
- Fußgängerzone
- Geh- und Radweg
- Wohnstraße
- Spielstraße
- Fußgängerübergang

Vorwiegend zur außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge

Nicht benutzbare Verkehrsflächen

- Fahrbahn
- Radweg
- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Radfahrerüberfahrt

Vorwiegend zur außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge

Verhaltensregeln

- Allgemeines Gefährdungsverbot
- Erlaubte Geschwindigkeit
- Queren der Fahrbahn

E-Kleintretroller

Alterslimit

- mindestens 12 Jahre bzw. 9 oder 10 Jahre als Inhaber eines Radfahrausweises
- jüngere Kinder nur in Begleitung einer zumindest 16-jährigen Person
- in Spiel- und Wohnstraßen, die für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt sind, ist Kindern die Benutzung ohne Begleitung erlaubt

E-Kleintretroller

Benutzbare Verkehrsflächen

Es sind die für Radfahrer geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten.

- Fahrbahn
- Radweg
- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Radfahrerüberfahrt
- Fahrradstraße
- Geh- und Radweg
- Wohnstraßen und Begegnungszonen

E-Kleintretroller

Nicht benutzbare Verkehrsflächen

- Gehsteig
- Gehweg
- Fußgängerübergang
- Fußgängerzone

E-Kleintretroller

Verhaltensregeln/Gefährdungs- und Behinderungsverbot

§ 88b Abs 3 StVO:

„Benutzer von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie auf Gehsteigen und Gehwegen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten sowie die Geschwindigkeit in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen.“

E-Kleintretroller

Ausstattung

E-Kleintretroller müssen ausgestattet sein

- mit *einer* wirksamen Bremsvorrichtung,
- mit Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorne in Weiß, nach hinten in Rot und zur Seite in Gelb wirken sowie,
- bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit weißem Licht nach vorne und rotem Rücklicht.

E-Kleintretroller

Abstellen

Regelung wie für Fahrradfahrer:

- Gehsteig
 - Breiter als 2,5 m
 - Nicht im Haltestellenbereichen (ausg. Radständer)
 - Keine Behinderung von Fußgängern
 - Keine Beschädigung von Sachen
- Fahrbahn: platzsparend am Rand

Fahrzeugähnliches Spielzeug

- § 2 Abs 1 Z 19 StVO
- „*Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, **ausgenommen** Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie **fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte;**“*
- keine Fahrzeuge, man ist daher nicht Fahrzeuglenker
- auch Kick-, Snake- und Skateboards

Fahrzeugähnliches Spielzeug

Alterslimit

- Seit 1. April 2019 Kinder ab 8 Jahren alleine, wenn es sich um Geräte handelt, die ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden; ansonsten ab 12 Jahren bzw. 9 oder 10 Jahren als Inhaber eines Radfahrausweises
- jüngere Kinder nur in Begleitung einer zumindest 16-jährigen Person;
- in Spiel- und Wohnstraßen, die für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt sind, ist Kindern die Benutzung ohne Begleitung erlaubt.

Fahrzeugähnliches Spielzeug

Benutzbare Verkehrsflächen

- Gehsteig
- Fußgängerzone
- Geh- und Radweg
- Wohnstraße
- Spielstraße
- Fußgängerübergang

Fahrzeugähnliches Spielzeug

Nicht benutzbare Verkehrsflächen

- Fahrbahn
- Radweg
- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Radfahrerüberfahrt

Fahrzeugähnliches Spielzeug

Verhaltensregeln

- Allgemeines Gefährdungsverbot
- Erlaubte Geschwindigkeit
- Queren der Fahrbahn

Fahrradähnliche Spielzeuge oder Fahrzeuge?

Teil III

Weitere Kategorien,
Haftungen und Versicherung
Opferschutz bei Fahrerflucht

Mag. Martin Hoffer
ÖAMTC
Rechtsdienste



Haftung für Unfälle durch Microscooter?

Haftung bei **E-Microscooter**, der **kein Fahrrad** ist?

Gefährdungshaftung ?

(neben üblicher – hier nicht gesondert zu prüfender - Verschuldenshaftung)

Anwendungsbereich des EKHG.

§ 1. Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.

>> Beim E-Microscooter keine Gefährdungshaftung, **nur allgemeine Verschuldenshaftung**

>> **Beweislast** trifft den **Geschädigten** >>> **ungünstig**
+ **Insolvenzrisiko** trifft **Geschädigten** >>> ebenfalls **ungünstig**

Versichert?

nur freiwillig über Haushalts- bzw Privat-Haftpflicht-Versicherung (**fraglicher Umfang**)

Haftung für Unfälle durch Elektro-Trittrroller?

Haftung bei **E-Scooter** bzw „größere“ Trittrroller mit **E-Antrieb**, der **als Fahrrad** gilt?

Gefährdungshaftung ?

(neben üblicher – hier nicht gesondert zu prüfender - Verschuldenshaftung)

Anwendungsbereich des EKHG.

§ 1. Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.

>> Beim E-Fahrrad keine Gefährdungshaftung, **nur allgemeine Verschuldenshaftung**

>> **Beweislast** trifft den **Geschädigten** >>> **ungünstig**
+ **Insolvenzrisiko** trifft **Geschädigten** >>> ebenfalls **ungünstig**

Versichert?

nur freiwillig über Haushalts- bzw Privat-Haftpflicht-Versicherung (**fraglicher Umfang**)

„größere“ Roller?

Ein E-Trittroller **über** eine oder beide der relevanten Grenzwerte (**25 km/h** und/oder **600 Watt**)

ist ein **Kraftfahrzeug** mit Versicherungs- und Zulassungspflicht, Helmpflicht, Führerschein, div technische Ausstattungen etc.

Info:
bis einschl. 45 km/h = „E-Moped“,
darüber „E-Motorrad“



Haftung für Unfälle durch E-Mopeds und Motorräder?

Haftung bei **E-Roller**, der **ein Kraftfahrzeug** ist:

Gefährdungshaftung ?

(neben üblicher – hier nicht gesondert zu prüfender - Verschuldenshaftung)

Anwendungsbereich des EKHG.

*§ 1. Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines **Kraftfahrzeugs** ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.*

>> Beim E-Moped und E-Motorrad besteht **Gefährdungshaftung**, und **Verschuldenshaftung**

>> **Beweislast** trifft den **Schädiger** >>> **günstig**

+ **Insolvenzrisiko** trifft **Versicherung bzw Fonds** >>> ebenfalls **günstig**

Versichert?

verpflichtend Kfz-Haftpflicht-Versicherung (Mindest-**Umfang genau definiert**)

Haftung bei Fahrerflucht?

Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz – VOEG:

§ 3. Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben ausschließlich **Personen, die** in einem Entschädigungsfall nach diesem Bundesgesetz einen **Personen- oder Sachschaden erlitten haben**, sowie die **Hinterbliebenen der** in einem solchen Entschädigungsfall **getöteten Personen**.

Entschädigung bei nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen

§ 6. (1) Der Fachverband hat Entschädigung für Personen- und Sachschäden zu leisten, die im Inland durch
1. ein **Fahrzeug** im Sinn des **§ 1** Abs. 2 lit. a, b und d sowie des **Abs. 2a KFG 1967** (...)

>> **Eintrittspflicht bei E-Moped und E-Motorrad über 25 km/h bzw über 45 km/h**

>> **Eintrittspflicht bei E-Fahrrad und „großem“ E-Trittroller**

>> **keine Eintrittspflicht bei E-Microscooter**

Problem bei „Tuning“:

Ist der (E-) Microscooter immer „kein Fahrrad“?

Zur Erinnerung (Abgrenzung nach KFG):

Jedes mit einem Motor angetriebene Fahrzeug mit **mehr als 25 km/h** Bauartgeschwindigkeit **ODER** (bzw auch **UND**) **600 Watt** Dauerleistung fällt nicht unter den Fahrradbegriff und ist somit ein „**Kraftfahrzeug**“.

Konsequente Frage:

Kann etwas, das gar kein „Fahrzeug“ nach der StVO ist, durch „**Tuning**“ zu einem **Kraft-FAHR-zeug** werden?

Problem bei „Tuning“:

Lösungsansatz:

- > § 2 Abs 1 Z 19 StVO „**Bestimmung**“ (durch wen?):
 - eben zur „**Verwendung auf der Fahrbahn**“ oder vorwiegend zur „**Verwendung außerhalb der Fahrbahn**“?

Anmerkung: Wenn aber dann doch „Fahrzeug“ bzw „Fahrrad“: Frage nach der vorschriftsgemäßen Ausrüstung (FahrradV)

Lösung:

„getunt“ (über 25 km/h und/oder 600 Watt Spitzenleistung) wird wohl im Regelfall immer eher als Verkehrsmittel gemeint sein (außer für „Motor“-Sport...)

Daher aber alle Bestimmungen über **Kraftfahrzeuge** anwendbar.
Somit **Genehmigungspflicht, Zulassungs- und Versicherungspflicht, Lenkberechtigung, Helm, etc.**

Haftung bei „Tuning“ (Kraftfahrzeug):

Gefährdungshaftung?

Anwendungsbereich.

§ 1. Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines **Kraftfahrzeugs** ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.

>> **Bei getuntem Scooter:
Gefährdungshaftung UND Verschuldenshaftung,**

>> **„Bessere“ Haftungsgrundlage als bei nicht getuntem Scooter !**

Problem bei Fahrerflucht?

Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz – VÖEG

Entschädigung bei Ausfall eines Haftpflichtversicherers

§ 4. (1) Der Fachverband hat Entschädigung für Personen- und Sachschäden zu leisten, die im Inland durch ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen

versicherungspflichtiges Fahrzeug verursacht wurden, wenn

1. **trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag bestand,**

(...)

(2) Der Fachverband hat **Leistungen** nach Abs. 1 so zu erbringen, **als ob** ihnen ein Schadenersatzanspruch des Verkehrsoffers und das Bestehen einer **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** im Rahmen der in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Versicherungspflicht **zugrunde lägen**. (...)

>> **„Tuning“ besser für Opferschutz als regulärer Scooter !!! >>>> ???**

Natürlich aber Regressmöglichkeit gegenüber Benutzer

Insolvenzrisiko aber beim Versicherungsverband

Versicherungspflicht? – politische Frage...

Weitere Versicherungen?

Privathaftpflicht (auch in Haushaltsversicherungen):

Möglich, weil (bzw so lange) kein „Kraftfahrzeug“ (auch *E-Fahrräder* im Regelfall Deckungsumfang enthalten)

Problematisch evtl der Deckungsumfang

EU?

Diskussion im Refit-Prozess über Ausweitung der Versicherungspflicht;

Derzeitiger Stand: Keine E-Fahrräder und damit (aufgrund Größenschlusses) **keine E-Roller**

Fakultativ:

Den **Mitgliedstaaten** wird vermutlich aufgetragen bzw überlassen, etwaige nationale Bestimmungen zu schaffen.



Vielen Dank

ÖAMTC

Baumgasse 129
1030 Wien

Telefon: +43 1 711 99
Mail: office@oamtc.at
www.oamtc.at